

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Anmeldung
- § 4 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen
- § 5 Güterklassen
- § 6 Ballast

Abschnitt II

Abgaben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafengebühren

- § 7 Allgemeine Befreiung von Hafengebühren
- § 8 Sonderregelung

Unterabschnitt 2

Hafengebühr

- § 9 Gebührensätze
- § 10 Pauschalen
- § 11 Ermäßigung der Hafengebühr

Unterabschnitt 3

Kaigebühr

- § 12 Gebührensätze
- § 13 Befreiung von der Kaigebühr

Unterabschnitt 4

Liegegebühr

- § 14 Gebührensätze
- § 15 Befreiung von der Liegegebühr

Unterabschnitt 5

Lagergebühr

§ 16 Gebührensätze

§ 17 Befreiung von der Lagergebühr

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Borkum NSHB Borkum GmbH betriebenen Hafengebietes werden folgende Abgaben erhoben:
1. Hafengebühr
 2. Kaigebühr
 3. Liegegebühr
 4. Lagergebühr
 5. Gebühren nach den besonderen Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung.
- (2) Die abgabenpflichtigen Hafengebiete umfassen die Gebiete die durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Borkum NSHB Borkum GmbH betrieben werden.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch den nach der Hafenverordnung zuständigen Betreiber erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabenpflichtige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 11 Abs. 5 bis 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. Juli und 1. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (3) Die Gebühren dieser Verordnung sind mit Ausnahme der in § 9 Abs. 4 geregelten Fälle Nettosätze.
- (4) Für Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer und die Benutzerinnen oder die Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner. Für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sind Verladere oder Verlader und Empfängerinnen oder Empfänger sowie Eigentümerinnen oder Eigentümer der Güter und Benutzerinnen oder Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper sind die Schiffsführung oder die von ihr Beauftragten. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verladerin oder der Verlader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch den Hafentreiber vorgenommen.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage für
 1. Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ),
 2. Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (2) Zur Ermittlung des Raumgehalts in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte ist für je einen m² der beanspruchten Wasserfläche 1 BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in m² wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite berechnet. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.
- (3) Bei der Umrechnung von Tonnen (t) Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt:
1 t Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ. Als Tonne gilt die metrische Tonne mit 1.000 kg. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 5

Güterklassen

Güter

1. der Klasse I sind Mineralöle und greifer- und saugfähige Massengüter,

2. der Klasse II sind nicht greiferfähige Massengüter,
3. Güter der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II Abgaben

Unterabschnitt 1 Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafengebühren

§ 7 Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
2. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger wenn sie kurzfristig >5 Tage liegen,
3. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören,
4. Fahrzeuge, die in den Häfen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
5. Schlepper, die in Ausübung einer Assistenz Tätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
6. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung.

§ 8 Sonderregelung

Aus hafengewirtschaftlichen Gründen kann der Hafenbetreiber die Gebührensätze dieser Verordnung ermäßigen. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Festsetzung von Abgaben nach dieser Verordnung.

Unterabschnitt 2 Hafengebühr

§ 9 Gebührensätze

(1) die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.

(2) Die Hafengebühr beträgt für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen für

1. Frachtschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfähren)

mit Ladung	0,15Euro/BRZ,
in Ballast oder leer	0,12 Euro/BRZ,

2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung (einschließlich solche, die außerdem Güter mitführen) für jede Person der höchstzulässigen

Personenzahl	0,15 Euro,
--------------	------------

3. Fischereifahrzeuge über 35 m Gesamtlänge 0,15 Euro/BRZ

4. alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge
0,23 Euro/BRZ

(3) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl des Ein- und Auslaufens erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	2,15 Euro
über 10 m bis 12 m	3,45 Euro
über 12 m bis 16 m	4,75 Euro
über 16 m bis 18 m	6,35 Euro
über 18 m bis 20 m	7,90 Euro
über 20 m bis 26 m	11,60 Euro
über 26 m bis 32 m	14,80 Euro
über 32 m bis 35 m	18,50 Euro

zu entrichten.

§ 10 Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden

Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

(3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde. Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann der Hafengebührbetreiber die Jahrespauschale nach Absatz 4,5 oder 6 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis 35m Gesamtlänge beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das 30fache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 3.

(5) Für Sportfahrzeuge beträgt die Monatspauschale 3,15 Euro/m² in Anspruch genommene Wasseroberfläche, die Jahrespauschale beträgt 15,90 Euro/m² in Anspruch genommene Wasserfläche.

(6) Für alle in den Absätzen 5 und 6 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

	40 Ein- und Auslaufen das 25fache,
	75 Ein- und Auslaufen das 40fache,
	250 Ein- und Auslaufen das 50fache,
	500 Ein- und Auslaufen das 70fache und
Über	500 Ein- und Auslaufen das 80fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 und § 10 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Auslaufen.

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, zahlt es einen Aufschlag von 60 %.

§ 11

Ermäßigung der Hafengebühr

Für Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung, die keine Pauschale nach § 10 Abs. 6 entrichten, ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 %, wenn nachgewiesen wird, dass die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl. Der schriftliche Nachweis hierüber ist von der Schiffsführung dem Hafengebührbetreiber vorzulegen.

Unterabschnitt 3 Kaigebühr

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren außer Ballast im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.

(2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für

1. Fahrgäste

a) Erwachsene 0,35 Euro

b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehinderte, Fahrgäste der fahrplanmäßigen Personen- und Linien- Schifffahrt und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschafts- Fahrten (Mindestzahl zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

je Person 0,20 Euro

2. Güter (nach § 5)

a) Klasse I 0,32 Euro,

b) Klasse II mit Ausnahme der nachstehend unter der Nummer 3 aufgeführten Güter 0,47 Euro,

c) Klasse III 0,61 Euro,

je 1.000 kg.

3. für den Umschlag von Seetieren

a) bei Aalen und Seezungen 0,52 Euro,

b) bei allen übrigen Fischen, Muscheln und Krabben 0,16 Euro

je 100 kg.

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 % der Gebühren nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 13 Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. Kinder unter vier Jahren,

Abschnitt 4 Liegegebühr

§ 14 Gebührensätze

(1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die in den Häfen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit zu entrichten. Die gebührenfreie Liegezeit beträgt, ausgenommen für Schiffe nach Absatz 3 für,

- | | |
|--|-------------|
| 1. zum Zwecke des Umschlags
angelaufene Seefrachtschiffe | 72 Stunden |
| 2. zum Zwecke des Umschlages
Angelaufene Binnenfrachtschiffe,
Geräte, sonstige Schwimmkörper und alle übrigen
Fahrzeuge | 48 Stunden |
| 3. alle unter 1. Und 2. Aufgeführten Fahrzeuge, die im Hafen
keinen Umschlag tätigen | 24 Stunden. |

Folgende Zeiten werden den unter 1. und 2. genannten Fahrzeugen nicht auf den Befreiungszeitraum angerechnet:

1. Unterbrechungen des Umschlages, welche die Betreiberin oder Betreiber der Umschlagstelle zu vertreten hat,
2. wetterbedingte Verzögerungen beim Umschlag witterungsempfindlicher Güter,
3. Sonn- und Feiertage, an denen kein Umschlag stattfindet,
4. tidebedingte Verzögerungen für tideabhängige (tiefgangsbedingte) Fahrzeuge bis zum nächstfolgenden sicheren Wasserstand zum Auslaufen.

Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt, wenn durch entsprechende Umschlagsleistungen der Lösch- oder Ladevorgang vor Ablauf der gebührenfreien Liegezeit abgeschlossen ist.

(2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum folgenden angefangenen Tag (24 Stunden) für

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Alle Fahrzeuge, die Fahrgäste oder Ladung transportieren, ausgenommen
Binnenschiffe, und die nach BRZ vermessen sind | 0,06 Euro/BRZ, |
| 2. Binnenschiffe | 0,04 Euro/t-Tragf., |
| 3. Geräte, sonstige Schwimmkörper und Fahrzeuge, die nicht dem Transport
von Ladung oder Passagieren dienen | 0,05 Euro/BRZ, |

Die vorstehende Gebühr gemäß Ziffer 3 erhöht sich jeweils um 500 %, wenn auf Antrag des Betreibers kein gültiger Schwimmfähigkeitsnachweis vorgelegt werden kann.

(3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. für die ersten zwei Liegetage
(48 Stunden) | 0,05 Euro/BRZ |
| 2. für jeden weiteren angefangenen Tag
(24 Stunden) | 0,02 Euro/BRZ, |
| 3. nach Ablauf von einer Woche (sieben Tage) für
Jede weitere angefangene Woche (sieben Tage) | 0,09 Euro/BRZ, |

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagzwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Absatz 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

Die Liegegebühr für Schiffe die in Offshore Windparks tätig sind, beträgt incl. Hafen- und Kaibenutzungsgebühr, pro angefangenen Meter Schifflänge pro Tag, 3.00 €

Für Sportfahrzeuge oder sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr gemäß §9 (2) 5 erhoben

Sportfahrzeuge je angefangenem Meter Gesamtlänge und Nacht 1,30 Euro

§ 15 Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörper bereit:

1. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 6 entrichtet worden ist,
2. Reparaturschiffe an Hafenanlagen und auf Wasserflächen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft/ Reparaturbetrieb und dem Betreiber besteht.

Unterabschnitt 5 Lagergebühr

§ 16 Gebührensätze

- (1) die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern in den abgabenpflichtigen Hafengebieten zu entrichten.
- (2) Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,15 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,25 Euro je m² der belegten Fläche.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei kurzfristigen Vermietungen und Verpachtungen der Flächen für Veranstaltungen entsprechend.

§ 17 Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 24.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Satzungen außer Kraft.

Borkum,